



Planungsbüro Wolff GbR
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Bearb.: Christin Buchholz
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-CB-
3600/1628+45#66734/2024
Hausruf: +49 35609 709813
Fax: +49 35601 37125
FoA.Spree-Neisse@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 27.02.2024

**Stellungnahme Bebauungsplan
N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG¹ geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach **Wald** im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße betroffen.

Es handelt sich um ca. 0,7 ha Wald im südlichen Bereich des B-Plangebietes.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann mit einer forstrechtlichen Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden.

Bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind gem. § 8 LWaldG auszugleichen. Das Kompensationsverhältnis ist bei der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche anhand der kartierten Waldfunktionen 1 : 1 und in Form einer Erstaufforstung zu erbringen.

Der Entwurf entspricht nicht einer forstrechtlichen Qualifikation.

Bei einer forstrechtlichen Qualifizierung des B-Planes nach § 8 (2) Satz 3 LWaldG, steht der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB² eine an-

derweitere Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.

Diese forstrechtliche Qualifizierung erreicht der B-Plan aktuell noch nicht. Damit der Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008)³, muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten.

Diese Aussagen müssen spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung im Entwurf vollständig vorliegen, da durch die Regelungen der Kompensation der Waldinanspruchnahme auch andere Behörden fachlich betroffen sind.

Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstückgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht
 - a. Erstaufforstungsfläche
 - b. und/oder Waldumbaumfläche
 - c. und/oder Waldrandgestaltung
 - d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen
2. Maßnahmenbeschreibung
 - a. Pflanzenanzahl
 - b. und Baumart(-en)
 - c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur
 - d. und Nachbesserung
3. Fristsetzung für Maßnahmendurchführung
4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen
5. besondere Genehmigungstatbestände
 - a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotope gemäß § 32 BbgNatSchAG⁴

b. Prüfpflichten gemäß UVPG des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung (*liegt vor, da die geplante Waldumwandlungsfläche > 10.000 m² ist*)

c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen

6. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Der Eingriffsnaturraum sollte auch für die Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise innerhalb desselben Naturraumes liegen. Diese müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Ist in dem Naturraum keine geeignete Ersatzaufforstungsfläche verfügbar, so kann auf die angrenzenden Naturräume ausgewichen werden. **Naturschutzrechtliche Forderungen zur Kompensation bleiben hiervon unberührt.**

Hinweis:

Erreicht der B-Plan die forstrechtliche Qualifizierung nicht oder ist dieses nicht beabsichtigt, so muss zur Umsetzung der Nutzungsartenänderung im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung oder im ggf. eigenständigen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren) über die Zulassung der Waldumwandlung mit Kompensationsfestsetzung entschieden werden.

Formulare und Hinweise zum Thema Waldumwandlungen sind zu finden unter folgenden Links:

<https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/antragwu.docx>

https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php79/HinwzWu_EA.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Lolk
Forstamtsleiterin

Dieses Dokument wurde am 27.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.